

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
(Kindergärten, Kinderkrippen und Kinderhorte)
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)
des Marktes Rimpar
vom 10.03.2006

- in der Fassung der Änderungssatzung vom 02.08.2016 -

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Rimpar folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Der Markt Rimpar erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Kinderkrippen und Kinderhorte) Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit sowie Urlaubs- und Krankheitszeiten lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt Rimpar eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Gemeindekasse zu überweisen.

(3) Die Gebühren werden für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung. Bei unterschiedlichen Betreuungszeiten unter der Woche sind Wochendurchschnitte zu bilden.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

aa) Regelkindergarten

Buchungszeit:	Monatliche Gebühren	
	Erstes Kind	Zweites und jedes weitere Kind:
3 – 4 Stunden	100 €	70 €
> 4 – 5 Stunden	110 €	80 €
> 5 – 6 Stunden	120 €	90 €
> 6 – 7 Stunden	130 €	100 €
> 7 – 8 Stunden	140 €	110 €
> 8 – 9 Stunden	150 €	120 €
> 9 – 10 Stunden	160 €	130 €

ab) Waldkindergarten

Buchungszeit:	Monatliche Gebühren	
	Erstes Kind	Zweites und jedes weitere Kind:
> 4 – 5 Stunden	130 €	90 €
> 5 – 6 Stunden	145 €	100 €
> 6 – 7 Stunden	160 €	110 €

Für Kinder unter drei Jahren ist die Krippengebühr zu entrichten.

Für Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss in der jeweils geltenden Höhe auf den Gebührensatz / Elternbeitrag angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr beschränkt.

b) Kinderkrippe

Buchungszeit:	Monatliche Gebühren	
	Erstes Kind	Zweites und jedes weitere Kind:
> 3 – 4 Stunden	125 €	85 €
> 4 – 5 Stunden	150 €	105 €
> 5 – 6 Stunden	175 €	120 €
> 6 – 7 Stunden	200 €	140 €
> 7 – 8 Stunden	225 €	160 €
> 8 – 9 Stunden	250 €	180 €
> 9 – 10 Stunden	275 €	200 €

c) Kinderhort

Buchungszeit:	Monatliche Gebühren	
	Erstes Kind	Zweites und jedes weitere Kind:
3 – 4 Stunden	160 €	110 €
> 4 – 5 Stunden	175 €	120 €
> 5 – 6 Stunden	190 €	130 €
> 6 – 7 Stunden	205 €	140 €

Das Mittagessen ist in den Hortgebühren enthalten. Zu den Hortgebühren hinzu kommt noch ein halbjährliches Getränkegeld von 30,00 €.

d) Mittagsbetreuung

Buchungszeit:	Monatliche Gebühren	
	Erstes Kind	Zweites und jedes weitere Kind:
2 – 3 Stunden	75 €	50 €
> 3 – 4 Stunden	125 €	85 €

(2) Soweit mehr als ein Kind aus einer häuslichen Gemeinschaft eine Kindertageseinrichtung im Markt Rimpar besucht, gilt als Erstkind das älteste Kind. Die weiteren Kinder werden in der Reihenfolge ihres Geburtsjahrs absteigend berücksichtigt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten des Marktes Rimpar vom 13.11.2001 in der Fassung vom 02. Mai 2016 außer Kraft.

Rimpar, Juli 2019

Losert

1. Bürgermeister